Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 1 (1908-1909)

Heft: 1

Artikel: Die Bundesgesetzgebung über die Wasserkräfte

Autor: Vital, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-920127

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Bundesgesetzgebung über die Wasserkräfte.

Von Nationalrat A. VITAL,
Präsident und Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission.

In vielen Liedern sind sie besungen worden, die Gewässer unserer Heimat; bald als anmutige Augenweide oder als Bilder urwüchsiger Kraft, bald als verheerende Naturgewalten und bald als dienstbare Geister des Menschen.

Wohl hatten es unsere Vorfahren verstanden, die Gewässer ihren wirtschaftlichen Zwecken teilweise zu unterwerfen: der Bergbach musste die Mühlen und Sägen treiben, die Flüsse bewegten das Räderwerk der Fabriken, und die grösseren von ihnen mit den Seen vermittelten als Wasserstrassen den Verkehr.

Trotzdem fasste man sie meistens mehr von ihrer schädlichen Seite ins Auge, insbesondere die Wildbäche und kleinen Flüsse der Bergregion, fürchtete ihre zerstörende Wut in Zeiten hohen Wasserstandes und hätte gerne auf alle Rechte daran verzichtet, wenn man sich damit zugleich von der Pflicht der Erstellung und Unterhaltung von Wuhren hätte entledigen können.

Mit einem Male aber wurde es ganz anders. Gegen Ende der achtziger Jahre lernte der erfinderische Menschengeist den Fall des Wassers zur Erzeugung der elektrischen Energie und diese zur Erzeugung von Kraft, Licht und Wärme verwerten. Wenige Jahre darauf, infolge der Frankfurter elektrotechnischen Ausstellung, wurde das Problem gelöst, die elektrische Kraft ohne wesentlichen Verlust auf weite Distanzen zu übertragen. Diese Erfindungen liessen den Wert der Gewässer in einem ganz neuen Licht erstrahlen.

Gerade was man früher am meisten gefürchtet hatte — das rapide Gefälle und die überquellende Wassermasse — wurden nun am höchsten geschätzt. Alle Rechte an Gewässern — Hoheit, Eigentums-, Nutzungs-Rechte — wurden nun sehr begehrte Artikel. Allenthalben gab es Kämpfe darum und regen Wettbewerb um die besten und vorteilhaftesten Wasserkraft-Konzessionen.

Elektrische Werke der verschiedensten Art entstanden überall. Schon im Jahre 1894 waren nach einer Aufnahme von Jngenieur Jegher 54 000 HP. in Betrieb; jetzt ist die Zahl 200 000 überschritten. In wenigen Jahren werden es 300 000 HP. sein, und mit dem elektrischen Betrieb grösserer Eisenbahnstrecken vermehrt sich die Ausnutzung der Wasserkräfte in einer Weise, die wir heute auch nicht annähernd berechnen können.

Der rapiden Entwicklung in der Verwertung der Wasserkräfte konnte die Gesetzgebung nicht Schritt halten. Sie folgte ihr nur zögernd nach. Es lässt sich das verstehen, wenn wir die Neuheit der Verhältnisse und die Raschheit der Entwicklung in Betracht ziehen. Es erwuchsen Misstände, die zu beseitigen es nachträglich sehr schwer hält. Es ist jedoch die erste Aufgabe der gesetzgebenden Behörden, dies rasch und möglichst gründlich zu versuchen.

Ihre Aufgabe ist es zudem, die Nutzbarmachung der Wasserkräfte für die Zukunft in richtige Bahnen zu leiten, die weitere Entwicklung möglichst zweckmässig zu gestalten und insbesondere die Entstehung neuer Übelstände zu verhüten.

Zu diesem Zwecke waren die eidgenössischen Räte fast zwei Jahre damit beschäftigt, einen Verfassungsartikel auszuarbeiten, der dem Bunde die Oberaufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zuweist. Der Artikel ist inzwischen von der Bundesversammlung definitiv formuliert worden, er lautet:

Art. 24bis: Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschiffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden.

Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem, nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt.

Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.

Sind wir nun — das ist die Frage — mit dieser Verfassungsrevision auf dem richtigen Wege? Werden damit die bestehenden Misstände beseitigt und neue verhütet? Wird damit die Bahn freigemacht für ein zweckdienliches Bundesgesetz über die Verwertung der Wasserkräfte?

* * *

Vor 2 1/2 Jahren tagte in der Zürcher Tonhalle eine grosse Volksversammlung, die auf dem Wege der Volksinitiative dem Bunde die gesamte Gesetzgebung über die Ausnutzung der Wasserkräfte übertragen wollte. Über 95 000 Bürger haben dieses Begehren unterstützt. Die Bundesbehörden hingegen beantragen, dem Bunde bloss das Oberaufsichtsrecht einzuräumen und das Gesetzgebungsrecht zwischen Bund und Kantonen zu teilen.

Hierüber ist zunächst zu sagen, dass die Gewässer keine Kantonsgrenzen kennen. Auch die Gewässerstrecken, die zur Errichtung eines rationellen Wasserwerkes in Anspruch genommen werden müssen, kennen nicht immer Kantonsgrenzen. Ebensowenig beschränken

Vorrichtungen, die zur ausgiebigeren Verwertung einer Wasserkraft gemacht werden — zum Beispiel natürliche oder künstliche Seen — ihren Einfluss auf den Kanton, wo sie sich befinden. Noch mehr verschwinden die Kantonsgrenzen bei der Verteilung der gewonnenen elektrischen Energie. Die der Albula im Kanton Graubünden abgewonnene elektrische Kraft zum Beispiel findet ihre Verwertung in Zürich.

Daraus könnte man schliessen und hat auch schon geschlossen, die Gesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte sollte auch keine Kantonsgrenzen kennen, also eidgenössisch sein. Allein der theoretisch richtige Schluss hält nicht Stand vor den praktischen Erwägungen.

Die meisten Kantone haben aus der Zeit, da von der finanziellen Ausnutzung der Gewässer noch keine Rede war, Gesetze über die gesamte Wasserwirtschaft — aus einer Zeit, da das Wuhrwesen die Hauptrolle spielte und es den Finanzdirektoren viel Kopfzerbrechen verursachte, die Mittel für den Uferschutz aufzubringen. Sie haben — der Entwicklung der elektrischen Industrie folgend — ihre Gesetzgebung ergänzt durch Gesetze über die Verwertung der Wasserkräfte, die meisten in zweckdienlicher, einzelne in vorzüglicher Weise. Sie sind nun nicht gewillt, auf einmal auf ihr Gesetzgebungsrecht ganz zu verzichten, am wenigsten jetzt, da das Kapitel Wuhrlasten in den Hintergrund und das Kapitel Wasserzinse in den Vordergrund tritt. Es ist das begreiflich.

Zudem lässt sich nicht leugnen, dass eine grosse Anzahl von Verhältnissen nicht immer untergeordneter, aber lokaler Natur besser durch die Kantone als durch den Bund geregelt werden.

Die kantonalen Gesetze haben sich natürlich nach den lokalen Rechtsverhältnissen, Bedürfnissen und Anschauungen gebildet. Und wenn auch die meisten in den Hauptgesichtspunkten den gleichen oder wenigstens ähnlichen Normen folgen, so weisen sie in den zahlreichen Detailbestimmungen eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit auf. Es wäre nicht leicht, ohne liebgewordene und vielfach bewährte, der Volksauffassung und den lokalen Anforderungen entsprechende Verhältnisse zu verletzen, das alles unter einen gemeinsamen Hut zu bringen.

Es wäre das auch nicht vorteilhaft. Nach einer Zusammenstellung des schweizerischen elektrotechnischen Vereins sind gegen 200 Elektrizitätswerke in Betrieb mit weniger als 100, im Durchschnitt mit 50 HP. In dieselbe Kategorie fallen die unzähligen kleineren Wasserwerke, die nicht Elektrizität produzieren, sondern nach alter Väter Weise die gewonnene Kraft an Ort und Stelle zu eigenem Gebrauch ausnützen, wie Sägen, Mühlen, kleine Fabriken. Die direkte Aufsicht über alle diese kleinen, im ganzen Land bis in die entlegensten Täler zerstreuten Anlagen dem Bunde zu übertragen, wäre weder für den Bund mit seinem schwerfälligen, naturgemäss etwas bureaukratischen Beamtenapparat, noch für die gedeihliche Entwicklung dieser kleinen Gewerbe selber von Nutzen, und es ist zur Wahrung der öffentlichen Interessen auch nicht nötig.

Schliesslich muss hervorgehoben werden, dass nur der Vorschlag der Bundesversammlung Aussicht hat, in der Abstimmung die Mehrheit des Volkes und der Stände auf sich zu vereinigen.

Der Initiativvorschlag lautete:

Art. 23bis: Die Gesetzgebung über die Ausnützung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und Abgabe der daraus gewonnenen Energie ist Sache des Bundes.

Dabei haben die Kantone oder die nach den kantonalen Rechten dazu Berechtigten Anspruch auf die für die Benützung der Wasserkräfte zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

Vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an ist in allen neuen Wasserrechtskonzessionen die Anwendung der künftigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vorzubehalten und darf die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland nur mit Bewilligung des Bundesrates erfolgen.

Dieser Vorschlag forderte zurzeit das Bundesmonopol über die Wasserkräfte nicht; er sprach nicht einmal davon, aber er liess eine kleine Türe offen, durch die bei gelegener Zeit das Bundesmonopol einziehen könnte. Das wurde von den Gegnern des Monopols erkannt, und diese Erkenntnis hat genügt, um sofort eine so grosse Opposition gegen den Initiativvorschlag auf den Plan zu rufen, dass keine Aussicht wäre, damit in der Volksabstimmung durchzudringen.

Es empfiehlt sich also, aus praktischen und taktischen Gründen nach der Vorlage der Bundesversammlung das Gesetzgebungsrecht zwischen Bund und Kantonen zu teilen. Das Initiativkomitee hat denn auch, von der ihm erteilten Vollmacht Gebrauch machend, auf den Initiativvorschlag verzichtet und sich dem Entwurf der Bundesversammlung angeschlossen.

* * *

Mit dem Vorschlage der Bundesversammlung werden die öffentlichen und nationalen Interessen vollständig gewahrt. Der Verfassungsartikel verleiht dem Bunde die Oberaufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte; die direkte Aufsicht verbleibt den Kantonen. Der Verfassungsartikel teilt also das Gesetzgebungsrecht auf diesem Gebiet zwischen Bund und Kantonen. Der Bund stellt — kurz zusammengefasst — die zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf, im übrigen steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu. Alle weiteren Bestimmungen des langen Verfassungsartikels sind nur Detailausführungen zu diesem Hauptsatze.

Was ist nun alles in diesem öffentlichen Interesse inbegriffen?

1. Das nationale Interesse. Der Staat als solcher hat in erster Linie ein Interesse daran, dass alle verfügbaren Wasserkräfte dem Lande selbst dienstbar gemacht werden. Wenn die erzeugte elektrische Energie im Lande selbst verwertet wird, so schafft sie Arbeit, Verdienst und Wohlstand. Wird sie ins Ausland ausgeführt, so ist sie für unser Land — abgesehen von den für die Wasserkraft bezahlten Wasserzinsen — wertlos, vielleicht sogar eine Stärkung der ausländischen Konkurrenz. Alinea 7 des Verfassungsartikels bestimmt daher, dass die Abgabe der

durch Wasserkraft erzeugten elektrischen Kraft ins Ausland nur mit Bewilligung des Bundesrates erfolgen soll.

Der Bundesbeschluss vom März 1906, der zeitlich auf drei Jahre beschränkt worden war, wurde also in seinem wesentlichen Bestandteil in den Verfassungsartikel herübergenommen, und damit ist das nationale Interesse dauernd gewahrt worden.

Zwar ist unser Land an Wasserkraft sehr reich. Das eidgenössische statistische Bureau berechnet, dass die Schweiz 750 000 HP. an nutzbarer Wasserkraft besitze. Dazu lässt sich auf mancherlei Weise die Stärke der Wasserkräfte vermehren oder ganz neue Kraft gewinnen. Es ist daher in allem Ernste berechnet worden, dass die Schweiz in einigen Jahrzehnten über mehr als 1 000 000, ja vielleicht über 2 000 000 HP. verfügen könne.

Für einen solchen Reichtum haben wir augenblicklich im Lande keine Verwertung. Nach einer Berechnung des schweizerischen elektrotechnischen Vereins verfügen die ausgebauten und die gegenwärtig im Bau begriffenen Werke über 305 000 HP., und diese genügen vorläufig. Man könnte also der Meinung sein, die Schweiz dürfe die Ausfuhr der elektrischen Energie ins Ausland ohne Nachteil gestatten.

Das wäre aber ein schwerer Irrtum. Es kann die Zeit kommen, und sie ist vielleicht gar nicht so fern, wo unser Land für die gesamte verfügbare Kraft genügende und gewinnbringende Verwendung hat.

Denken wir zunächst an den elektrischen Betrieb der Eisenbahnen, der früher oder später kommen muss und mindestens 400 000 HP., vielleicht auch das Doppelte, absorbiert. Es ist unbestreitbar eine wichtige Aufgabe des Bundes, auf diesen Zeitpunkt hin die nötige Kraft zur Verfügung zu haben. Mit grosser Aufmerksamkeit folgt daher das ganze Land dem Bundesrat in seinen Bestrebungen, dieser Aufgabe gerecht zu werden, um zu gegebener Zeit die schwarze Kohle des Auslandes durch die inländische weisse Kohle zu ersetzen und uns vom Ausland in dieser Richtung unabhängig zu machen. Inzwischen steigt auch das Bedürfnis der Industrie nach elektrischer Kraft von Jahr zu Jahr, und vielleicht kommt es auch hier einmal dazu, die ausländische Kohle entbehren zu können.

Denken wir ferner an den steigenden Kraftbedarf für die Beleuchtung, die — allgemein durchgeführt — noch gegen 200 000 HP. braucht, endlich an den Bedarf für die Hausindustrie, die Landwirtschaft, das Handwerk, das Kleingewerbe und — bei genügend heruntergesetztem Preis — für Heizungs- und Kochzwecke.

Es kann also früher als man meint die Zeit kommen, da die gesamte erzeugbare elektrische Energie im Inland zweckdienliche Verwendung findet und die Ausfuhr ins Ausland nur ausnahmsweise oder gar nicht gestattet werden kann. Die erwähnte Bestimmung im Verfassungsartikel (alinea 7) ist somit sehr wohl angebracht.

2. Das volkswirtschaftliche Interesse. Der Bund hat ein Interesse daran, dass die Wasserkräfte zweckmässig verwertet werden. Das nationale Vermögen, das in ihnen liegt, ist so zu verwalten, dass es einen möglichst hohen Ertrag an elektrischer Energie liefert. Um dieser Forderung des Verfassungsartikels, alinea 2, zu genügen, wird der Gesetzgeber mancherlei Anordnungen treffen müssen.

a) Aus gewinnsüchtiger Spekulation droht die Gefahr, dass von einem längern Wasserlauf kurze Strecken mit starkem Gefäll herausgerissen und ausgebeutet werden. Die ebenen und darum minder ergiebigen Strecken lassen sich dann für sich allein nicht verwerten; sie liegen brach. Das muss verhindert werden. Es ist dafür zu sorgen, dass der gesamte nutzbare Wasserlauf in angemessener Weise eingeteilt und verwertet und somit die ganze Wasserkraft vollständig ausgenutzt werde.

b) Noch mehr lässt sich die verfügbare Kraft steigern durch Benutzung vorhandener Seen oder Anlage künstlicher Stauseen als Wasserreservoirs. Bekanntlich variiert in unserm ganzen Lande, besonders aber in den Bergen, der Wasserstand ausserordentlich, viel mehr als in niedriger gelegenen Ländern mit kurzem Winter. Für die Einrichtung eines kontinuierlichen Betriebes kann aber nur der Minimalwasserstand massgebend sein. Es gilt daher, den Minimalwasserstand durch Benutzung vorhandener oder Errichtung neuer grosser Akkumulatoren, die zur Zeit des hohen Wasserstandes gefüllt werden und zur Zeit des niedrigen Wasserstandes das gesammelte Wasser langsam und dem Gebrauche entsprechend abgeben, zu heben.

Derartige Wasserreservoirs sind namentlich wertvoll, wenn sie sich im Beginn eines nutzbaren Wasserlaufes befinden oder angelegt werden können. Sie beschränken dann ihre Wirkung nicht auf das zunächst daran angebaute Wasserwerk, sondern sie dienen in gleicher Weise allen Anlagen desselben Flusslaufes.

Die allgemeinen Vorschriften hierüber sind zur Wahrung der öffentlichen Interessen notwendig und fallen daher in den Rahmen der Bundesgesetzgebung.

c) In dieselbe Kategorie von gesetzlichen Bestimmungen fällt die Lösung interkantonaler Konflikte. Es kann vorkommen, dass eine Gewässerstrecke, die für die Errichtung eines zweckmässigen und gewinnbringenden Wasserwerkes ungeteilt notwendig ist, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht. Können sich diese nun nicht zur Erteilung einer gemeinsamen Konzession verständigen, oder will einer der beteiligten Kantone eine angemessene Konzession überhaupt nicht erteilen, so liegt die Wasserkraft brach. Das widerstreitet jedoch dem öffentlichen Interesse. Der Verfassungsartikel bestimmt daher, dass in einem solchen Fall der Bund die Konzession erteilt (alinea 4 des Verfassungsartikels), in der Tat die beste Lösung des Konfliktes.

Als Beispiel hiefür wurde in den eidgenössischen Räten das projektierte Etzelwerk genannt, und es ist wohl das zutreffendste, um darzutun, dass gewisse Gewässerstrecken nur durch die gemeinsame Mitwirkung mehrerer Kantone in zweckmässiger Weise ausgenutzt werden können, und dass in Ermangelung einer richtigen Erledigung durch die Inhaber der Gewässerhoheit die Intervention des Bundes angezeigt ist.

3. Das Interesse des Publikums. Der Verfassungsartikel will sodann auch das Interesse des

Publikums wahrnehmen und die Abonnenten von elektrischem Licht und die Bezüger von motorischer Kraft vor Überforderung schützen.

Hiezu dient zunächst die Bestimmung, dass die Inhaber der Gewässerhoheit — meistens die Kantone selber, an einzelnen Orten die Gemeinden oder Bezirke — bei der Erhebung der Gebühren und Abgaben die von der Bundesgesetzgebung aufzustellenden Schranken zu beachten haben (alinea 6 des Verfassungsartikels). Dieser Schutz vor Überforderungen des Konzessionserteilers gilt aber nicht den schönen Augen der Konzessionäre, sondern er bezweckt die möglichst intensive Ausnützung der Wasserkräfte und bahnt den Weg, um die Konzessionäre zu möglichst billiger Abgabe von Licht und Kraft an die Konsumenten verhalten zu können; denn die Konzessionäre, die öffentliches Gut ausnützen, haben gegenüber der Öffentlichkeit gewisse Verpflichtungen. Sie dürfen dafür sorgen, dass sich ihr Kapital angemessen verzinst, aber sie sollen nicht Dividenden beziehen, die das landesübliche Mass übersteigen. Wenn die Einnahmeüberschüsse über Gebühr anwachsen, so ist es nur billig, dass die Elektrizitätsgesellschaften ihre Preise ermässigen oder abgelegene, weniger vorteilhafte Gemeinden in ihr Verteilungsnetz aufnehmen.

Zwar haben die Elektrizitätswerke bisher nicht übertriebene Profite abgeworfen, aber die voraussichtlich eintretenden ergiebigeren Jahre und gewisse Anfänge von Kartellbildungen lassen es vorsichtig erscheinen, auch den Schutz der Konsumenten in das Programm der eidgenössischen Gesetzgebung aufzunehmen.

Es wird überhaupt die Zeit kommen, da die privaten Elektrizitätsgesellschaften von der Bildfläche verschwinden und durch kantonale oder kommunale Organisationen ersetzt werden. Bereits sind in der Westschweiz und im Kanton Bern die hauptsächlichsten Elektrizitätswerke entweder Eigentum der Kantone oder Städte, oder diese haben in den Aktiengesellschaften als Grossaktionäre die entscheidende Stimme. Ähnliches finden wir in mehreren Kantonen und vielen kommunalen Gemeinwesen der Nord-, Ost- und Zentralschweiz. Der Übergang von der privaten Elektrizitätsgesellschaft zum kantonalen oder kommunalen Elektrizitätswerk ist nun der sicherste Schutz des Publikums vor Überforderung. Denn wenn auch die öffentlichen Organisationen mit dem Licht- und Kraftpreis nicht sofort auf die Minimalansätze hinuntergehen, so fliessen die Erträgnisse in die öffentlichen Kassen, als eine Art leicht zu kontrollierender und im allgemeinen gerecht funktionierender indirekter Steuer. Mit Recht will daher die zukünftige Bundesgesetzgebung die Gemeinwesen als Konzessionäre von Wasserkräften bevorzugen.

4. Entgegenstehende Interessen. Es fallen dabei insbesondere in Betracht die Schiffahrt, die Flösserei, die Fischerei, die Wiesenbewässerung und dergleichen. Der Verfassungsartikel enthält nach dieser Richtung nur die Bestimmung, dass die Flusschifffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen sei (alinea 2). Die übrigen vielleicht ebensowichtigen vorhin genannten Verwertungsarten der Gewässer fallen unter den allgemeinen Schutz, der in alinea 2 den öffentlichen Interessen gesichert ist.

Entstehen nun Interessenkollisionen, so ist ein möglichst vorteilhafter Ausgleich zu suchen, wobei möglichst viele Interessen geschützt und möglichst wenige zurückgesetzt werden. Das wichtigere Interesse wird jeweilen dem minderwichtigen vorangehen.

Nicht selten jedoch werden mehrere Interessen identisch sein und sich gegenseitig stützen. So wird beispielsweise die Errichtung neuer Elektrizitätswerke auf der Strecke zwischen Basel und dem Bodensee der angestrebten Schiffahrt nur förderlich sein, und die bessere Regelung des Ablaufs des Bodensees wird sowohl den Elektrizitätswerken als der Schiffahrt zu gut kommen. Um so leichter wird es sein, hier die öffentlichen Interessen gebührend zu wahren.

* * *

Wir sehen, dass sich die Wahrung der öffentlichen Interessen bei der Nutzbarmachung der Wasserkräfte vornehmlich nach drei Richtungen kundgibt: in der Sorge dafür,

1. dass alle Wasserkräfte dem Dienste des Landes erhalten bleiben;
2. ihre zweckmässige Verwertung gesichert wird;
3. die Konsumenten von Kraft und Licht vor Übervorteilung geschützt werden.

Der Verfassungsartikel schafft die Grundlage, auf der die Bundesgesetzgebung weiter bauen kann.

Die Kantone behalten im übrigen ihr Gesetzgebungsrecht ungeschmälert. Alinea 3 des Verfassungsartikels bestimmt ausdrücklich, dass unter dem Vorbehalt der bundesgesetzlichen Wahrung der öffentlichen Interessen die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zusteht. Die Kantone erteilen — ausgenommen bei interkantonalen Konflikten und für Gewässerstrecken, die die Landesgrenze bilden — die Konzessionen und setzen die Gebühren und Abgaben fest (alinea 6), und — was wichtiger ist und von den Kantonen natürlich als das Wertvollste geschätzt wird — sie oder die nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten beziehen unter allen Umständen die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte (alinea 5).

Überblicken wir den ganzen Verfassungsartikel mit den Kompetenzen, die er dem Bunde zuweist, (allgemeines Oberaufsichtsrecht und Gesetzgebungsrecht zur Wahrung der öffentlichen Interessen) und mit den Kompetenzen, die er den Kantonen lässt (direkte Aufsicht und allgemeines Gesetzgebungsrecht), so finden wir darin eine glückliche Lösung der widerstreitenden Interessen und Anschauungen.

Der Bund erhält alles, was er braucht zum Schutz der nationalen Güter. Die Kantone behalten genügend Selbständigkeit in der Gesetzgebung, um das grosse Vermögen, das in den Wasserkräften liegt, in einer dem ganzen Lande dienlichen Weise zu verwalten.

Es empfiehlt sich daher, bei der nächstens stattfindenden Volksabstimmung entschieden für die Vorlage einzutreten.